



Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Höchst i. Odw.

- Der Gemeindevorstand - Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.
Bebauungsplan „Schafhecke Hetschbach,
8. Änderung“ im Ortsteil Hetschbach**

**hier: Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie
Bekanntmachung der
öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.08.2018 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. HÖ 6 „Schafhecke Hetschbach“ für das Anwesen Talstraße 32+34 bzw. Siedlungsweg 1+3 zwischen Talstraße, Siedlungsweg und Sudetenstraße beschlossen hat.

In ihrer Sitzung am 17.12.2018 hat die Gemeindevertretung die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Schafhecke Hetschbach, 8. Änderung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan soll innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan Nr. HÖ 6 „Schafhecke Hetschbach“ und seine bisherigen Änderungspläne in allen ihren Festsetzungen ersetzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schafhecke Hetschbach, 8. Änderung“ im Ortsteil Hetschbach nebst Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit

vom 21.01.2019 bis 22.02.2019

im Rathaus der Gemeinde Höchst, Montmelianer Platz 4, Zimmer Nr. 109, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich:

dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Höchst i. Odw. unter <http://www.hoechst-i-odw.de> eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Hetschbach zwischen der Talstraße im Westen und dem Siedlungsweg im Norden. Die Sudetenstraße endet in einem Wendehammer südöstlich des Plangebiets.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hetschbach, Flur 2, das Flurstück Nr. 127/2 sowie daran angrenzende Teile des Flurstücks Nr. 136/1 und der Wegeparzellen Nr. 39/2 (Siedlungsweg) und 134/1 (Sudetenstraße) und ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Beabsichtigte Planung:

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von zwei zusätzlichen Wohnhäusern geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Jedermann hat das Recht, den Planentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Höchst i. Odw., den 04.01.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Horst Bitsch, Bürgermeister